

**BMW Club**  
**Z3-Roadster-Freunde**  
**Ruhrgebiet e.V.**



**BMW Club Z3-Roadster-Freunde Ruhrgebiet e.V.**

Weidenstr. 1a

45701 Herten

Telefon: +49 209 / 95 90 89 62

eMail: [info@z3-roadster-freunde-ruhrgebiet.de](mailto:info@z3-roadster-freunde-ruhrgebiet.de)

## **Offizieller BMW Club**

# **Satzung des "BMW Club Z3-Roadster-Freunde Ruhrgebiet e.V."**

### **§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Club führt den Namen „BMW Club Z3-Roadster-Freunde Ruhrgebiet e.V.“ und hat seinen ständigen Sitz in Herten. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der BMW-Club erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Ruhrgebietes und allen angrenzenden Städten und Gemeinden des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.

Der Club ist durch seine Mitgliedschaft im BMW Club Deutschland e.V., im Rahmen seiner satzungsgemäßen Tätigkeit, zur Führung des Namens „BMW Club Z3-Roadster-Freunde Ruhrgebiet e.V.“ und Verwendung des BMW Warenzeichens in der jeweils durch die BMW AG genehmigten Art und Weise (optisches Erscheinungsbild) berechtigt.

### **§2 Zweck des Clubs**

Die Tätigkeit des Clubs ist nicht auf Gewinn berechnet und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Es soll allen an Kraftfahrzeug Interessierten die Möglichkeit gegeben werden, auf unpolitischer und überkonfessioneller Basis in allen technischen, juristischen, touristischen und kraftfahrzeugwirtschaftlichen Fragen Beratung

einzuholen, Erfahrungen auszutauschen, Freizeitgestaltung zu pflegen durch Veranstaltungen aller Art. Vor allem wird eine Zusammenarbeit mit allen BMW-Gemeinschaften im In- und Ausland, mit den bayrischen Motorenwerken AG in München, mit autorisierten Vertragshändlern, mit Firmen der Zubehörindustrie und mit den für den Straßenverkehr bzw. für die Motorisierung zuständigen Behörden angestrebt.

### **§3 Finanzielle Mittel und Art ihrer Aufbringung**

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung der Clubziele werden aufgebracht durch Erträge aus Unternehmungen und Veranstaltungen, sowie aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen.

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Alle finanziellen Angelegenheiten des „BMW Club Z3-Roadster-Freunde Ruhrgebiet e.V.“ sind in der Finanzordnung der jeweils gültigen Fassung geregelt.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des „BMW Club Z3-Roadster-Freunde Ruhrgebiet e.V.“ sind alle Gründungsmitglieder und können alle Personen werden, auch Ehepartner, Lebensgefährten bzw. Freund/in, wenn einer der Partner Besitzer/in eines BMW Z3 Roadsters ist, die sich für Zweck und Ziele dieses Clubs interessieren und an den in §7 näher bezeichneten Rechten und Pflichten eines ordentlichen Clubmitglieds voll teilhaben wollen.

Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels des vom Club vorgegebenen Aufnahmeantrags und muss schriftlich bestätigt werden. (Antrag auf Mitgliedschaft) Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag anerkennt das/die neue/n Mitglied/er die bestehende Clubsatzung.

Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder. Sobald zwei Drittel der Mitglieder ihre Zustimmung abgegeben haben, gilt der/die Bewerber/in als angenommen.

- (2) Außerordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziele des „BMW Club Z3-Roadster-Freunde Ruhrgebiet e.V.“ fördern wollen, ohne aber an den im §7 näher bezeichneten Rechten und Pflichten teilhaftig zu werden. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bei physischen und Aufhören der eigenen Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

- (1) Freiwilliger Austritt:

Dieser ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich, mindestens 6 Wochen vor dem 30.06. mit Kündigung zum 01.07., des laufenden Kalenderjahres, oder 6 Wochen vor dem 31.12. mit Kündigung zum 01.01. des Folgejahres mitzuteilen.

- (2) Ausschluss oder Streichung:

Ein Ausschluss wegen clubschädigendem Verhalten kann nur durch einen

- a) mit 2/3 -Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstandes und im Zusammenhang
- b) mit 2/3 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer vom Vorstand einberufenen ordentlichen oder

außerordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschluss erfolgen.

Vor dem vollzogenen Ausschluss hat der Betroffene Anspruch auf rechtliches Gehör. Der vollzogene Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Eine Berufung gegen einen Ausschluss oder eine Streichung ist innerhalb acht Tagen nach Zustellung an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Zur Streichung eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand bei gleichzeitiger Verständigung der betroffenen Person befugt, sofern diese trotz dreimaliger Mahnung durch drei Monate hindurch mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

Über die Höhe und den Erhebungsmodus der Beiträge, sowie über eine einmalige Aufnahmegebühr entscheidet die Vollversammlung. Die eingehenden Beträge einschließlich der Aufnahmegebühr werden vom Clubkassenwart verwaltet. Es muss auf jeden Fall für die vom Clubbetrieb nicht benötigten Geldmittel ein verzinsbares Konto bei einem Geldinstitut angelegt werden.

## **§7 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht, die Clubeinrichtungen kostenlos zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ist grundsätzlich gleichwertig. Jede Person besitzt nur eine Stimme.

Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es, ganz allgemein den Interessen und Zielen des „BMW Club Z3-Roadster-Freunde Ruhrgebiet e.V.“ nach bestem Vermögen zu dienen, die Satzungen und Beschlüsse diszipliniert zu beachten und die von der Vollversammlung festgelegten Beitragsleistungen pünktlich und vollständig zu erbringen.

## **§8 Organe des Clubs**

Organe des Clubs sind die Vollversammlung und der Gesamtvorstand. Die Vollversammlung umfasst sämtliche ordentlichen Mitglieder des Clubs. Außerordentliche Mitglieder haben hierbei lediglich beratende Funktion. Die Vollversammlung muss mindestens einmal im Jahr, und zwar bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres, einberufen werden. (ordentliche Jahreshauptversammlung).

Hierzu ist schriftlich / per E-Mail durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Eine außerordentliche Vollversammlung kann bei Vorliegen gewichtiger Gründe, die im Interesse des Vereins liegen, vom gesamten Clubvorstand oder auf Antrag von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitgliederstimmen einberufen werden.

Außerdem finden regelmäßig einmal monatlich Clubtreffen statt.

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

1. Entgegennahme des anlässlich der Jahreshauptversammlung vom Gesamtvorstand über das vorhergegangene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) vorzulegenden Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Gesamtvorstandes.

2. Die Wahl eines neuen Gesamtvorstandes erfolgt grundsätzlich offen. Nur auf Antrag kann nach Mehrheitsbeschluss eine geheime Wahl stattfinden. Sämtliche Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Hierzu bedarf es mindestens der Anwesenheit von einem Drittel der ordentlichen Clubmitglieder. Erforderlich ist die einfache Stimmenmehrheit für einen Kandidaten. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl des neuen Gesamtvorstandes im Amt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Viertel aller Clubmitglieder kann der Gesamtvorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied jederzeit mit zwei Drittel Stimmenmehrheit abberufen werden.
3. Wahl von Kassenprüfern
4. Satzungsänderungen
5. Festlegung des Clubbeitrages
6. Beschlussfassung über die vom Gesamtvorstand oder von ordentlichen Clubmitgliedern vorgelegten Anträge.

Die Satzung kann nur mit zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung allen Clubmitgliedern durch den 1. Vorsitzenden bekannt zu geben. Jede Versammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist nur mit zwei Drittel aller Mitglieder beschlussfähig.

Den Vorsitz führt in allen Fällen der 1. Vorsitzende. Über alle gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, dass der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter gegenzeichnen muss.

## **§9 Mitglieder des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassenwart

Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse,
- b) Entscheidung in allen Clubangelegenheiten, zu deren Regelung die Vollversammlung nicht einberufen werden muß.
- c) Organisation und Abwicklung des Clublebens.

## **§10 Vertretung nach außen**

Der „BMW Club Z3-Roadster-Freunde Ruhrgebiet e.V.“ wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Vereinsintern wird bestimmt, dass grundsätzlich der 1. Vorsitzende und / oder der 2. Vorsitzende den Club vertritt.

Dasselbe gilt auch für die Abwicklung der allgemeinen Clubkorrespondenz mit anderen BMW Clubs.

## **§11 Auflösung des BMW Clubs**

Die Auflösung des Clubs bedarf grundsätzlich drei Viertel Mehrheit aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder. Sie kann nur in einer hierzu einberufenen Vollversammlung beschlossen werden, zu der sämtliche ordentliche Mitglieder schriftlich eingeladen werden müssen. Sind weniger als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend, ist ein neuer Termin unter nochmaliger schriftlicher Verständigung aller Mitglieder anzuberaumen. Danach genügt eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ein etwa vorhandenes Clubvermögen ist zum Auflösungszeitpunkt einem guten Zweck zuzuführen.

## **§12 Satzungseinrichtung**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08. Mai 2016 errichtet. Die vorliegende Satzung wurde mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 15. Januar 2017 abgeändert.